

**Medienkonferenz der Erziehungsdirektion des  
Kantons Bern**

**Integration:  
Änderung der Verordnung über die  
besonderen Massnahmen in der  
Volksschule – Co-Teaching**

**2. Februar 2018, STA, 09.00 Uhr**

Referat von Erziehungsdirektor Bernhard Pulver

# 808417



*Es gilt das gesprochene Wort*

**Folie 1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Werte Medienschaffende

Ich begrüsse sie herzlich zur Medienkonferenz. Wir  
möchten Ihnen heute

**eine Änderung der Verordnung über die  
besonderen Massnahmen in der Volksschule  
(BMV) vorstellen,**

welche die Erziehungsdirektion jetzt **in die Konsultation** gibt.

**Mit dieser Revision wollen wir die – heute schon recht breiten – Möglichkeiten, die Lektionen aus dem Lektionenpool „besondere Massnahmen“ einzusetzen, um die allgemeine Möglichkeit des Teamteachings erweitern.**

**Das Teamteaching, welches aus dem BMV-Pool finanziert wird, nennen wir in der Verordnung zur Abgrenzung „Co-Teaching“.**

## **Folie 2**

Damit möchten wir verschiedenen Wünschen, die in den letzten Jahren an die Erziehungsdirektion herangetragen wurden, entgegenkommen. In der Tat wurde in den letzten Jahren wiederholt gewünscht,

**als Massnahme zur Unterstützung lernschwächerer Schülerinnen und Schüler auch ein Teamteaching von zwei Regellehrpersonen zu ermöglichen, ohne dass Heilpädagoginnen und -pädagogen eingesetzt werden müssen.**

Da die BMV fast genau vor 10 Jahren in Kraft gesetzt worden ist, bietet sich mir zugleich auch eine Gelegenheit, auf die vergangenen 10 Jahre BMV zurückzuschauen. Ich möchte die Gelegenheit deshalb benützen, an dieser Medienkonferenz auch

**eine Standortbestimmung über die Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes (VSG) vorzunehmen.**

Die schulische Integration wird in letzter Zeit wieder vermehrt diskutiert.

Von der einen Seite wird für deren erfolgreiche Umsetzung mehr Ressourcen gefordert, von anderer Seite wird manchmal eine grundsätzliche Wende hin zu einer Rückkehr zu separierenden Gefäßen („Kleinklassen“) gewünscht.

Um diese Anliegen beurteilen zu können, ist es wichtig, die gesellschaftlichen Entwicklungen in dieser Zeit zu berücksichtigen sowie die aktuelle Rechtslage zu kennen.

## 1 Standortbestimmung der Umsetzung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes

### a) Integration ist für mich keine Ideologie

Seit 1992 nennt Artikel 17 Absatz 1 des Volksschulgesetzes folgendes Ziel:

*„Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“*

### **Folie 3**

Wie die Volksschule sich in Richtung dieses Ziels entwickeln sollte, wurde allerdings bis ins Jahr 2007 vom Regierungsrat nie definiert. Und die Realität entwickelte sich in die umgekehrte Richtung:

**Zwischen 1995 und 2005 nahm die Anzahl Kleinklassen massiv zu – mit entsprechenden**

## **Kostenfolgen:**

**Die zunehmende Heterogenität an der VS bewirkte eine rasante Zunahme der Schulung in Besonderen Klassen und gleichzeitig eine Zunahme der ambulanten Unterstützungsangebote (insbesondere heilpädagogisches Ambulatorium).**

Als ich im Jahr 2006 das Amt des Erziehungsdirektors antrat, wurde von vielen Seiten gewünscht, endlich Klarheit zu schaffen, auf welche Art denn der Artikel 17 des VSG umgesetzt werden solle.

Ich habe dabei eine **pragmatische Lösung** gewählt und Regierung- und Grosser Rat sind mir darin gefolgt.

**Für mich war und ist die schulische Integration keine Ideologie, weder in die eine, noch in die andere Richtung.**

Nicht jedem Kind mit Lernschwierigkeiten und nicht in jeder Situation ist mit der Förderung innerhalb der Regelklasse am meisten gedient. Und umgekehrt ist auch die Logik der Aussonderung in

Kleinklassen und die Idee reiner Leistungsgruppen ein nicht zielführendes ideologisches Bild.

Der Kanton Bern hat deshalb mit dem Bericht von 22. November 2006 („Bericht über die geplanten Massnahmen und Vorgaben zur Umsetzung des revidierten Artikels 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992“) und der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule vom 19. September 2007 **bewusst einen pragmatischen Ansatz gewählt.**

Dieser pragmatische Ansatz unterscheidet sich von den viel weitergehenden Integrationsbestrebungen, die teilweise in anderen Kantonen gescheitert sind.

**Er ist auch für weitere Entwicklungen – hin zu einer inklusiven Ausrichtung der Volksschule oder wieder zu einer verstärkten Eröffnung von besonderen Klassen – offen.**

Es ist deshalb wichtig, die heute geltenden Regelungen zu kennen, bevor grundsätzliche Veränderungen gefordert werden.

**Viele Anliegen rennen nämlich offene Türen ein und erfordern nicht eine neue ideologiegeleitete**

**Diskussion der schulischen Integration auf politischer Ebene, sondern sorgfältiges Hinsehen, Beurteilen der Situation und gegebenenfalls Einleiten von angemessenen Massnahmen auf Schul- und Gemeindeebene.**

## **b) Heutige Möglichkeiten der Gemeinden**

Die BMV ermöglicht heute grundsätzlich den Gemeinden, die Ziele von Art. 17 VSG entweder ohne besondere Klassen oder mit einer konzeptuell abgestützten Kombination aus integrativen und separativen Fördermassnahmen umzusetzen.

**Die Gemeinden können und sollen selber entscheiden, welche Kombination in ihrer Situation die beste ist**

und die Schulleitungen nehmen auf Grund dieser Entscheidungen der Gemeinden dann die Zuteilung der BMV-Ressourcen entsprechend dem Förderbedarf der von Art. 17 betroffenen Kinder vor.

**Seit Einführung der BMV erhalten alle Gemeinden (seit dem 1. Januar 2008) – gemäss einer indexierten Formel – eine bestimmte Anzahl Lektionen zur Unterstützung der Schülerinnen und -schüler mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten, Sprach- oder Bewegungsdefiziten, ausserordentlichen Begabungen, usw.**

Diese Lektionen stehen für „**besondere Massnahmen**“ zur Verfügung. Diese können sowohl für integrative als auch für separative Schulungsformen eingesetzt werden.

Artikel 2 Absatz 1 der BMV zählt als mögliche Massnahmen auf: die (individuelle) besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht, den Spezialunterricht und die besonderen Klassen.

**Fazit:**

**Die Gemeinden und Schulen haben also einen grossen Spielraum bei der Umsetzung und es ist ohne Weiteres im Rahmen des geltenden Rechts und im Rahmen des Lektionenpools**



**auch möglich, wieder neue besondere Klassen zu eröffnen.**

Viele Gemeinden haben den durch die BMV gewährten Gestaltungsfreiraum genutzt und gegenüber vorher **viel stärker integrierende** Modelle umgesetzt.

**Die Anzahl der besonderen Klassen ist im Kanton Bern seit 2008 von 411 auf heute 140 (2017) zurückgegangen.**

Die Gemeinden können ihre Umsetzungsmodelle aber auch wieder verändern.

Deshalb: Wenn heute gefordert wird, man solle auf kantonaler Ebene die Weidereinführung von besonderen Klassen diskutieren, so besteht ein Irrtum:

**Die Gemeinden sind gemäss kantonaler Gesetzgebung frei, wieder vermehrt solche Klassen einzusetzen.**

c) Die heutigen Ressourcen sind ausreichend

Mit der Einführung des BMV-Lektionenpools wurden die Ressourcen für die besonderen pädagogischen Massnahmen – das heisst das Führen von besonderen Klassen, der Spezialunterricht, Deutsch als Zweitsprache, die Begabtenförderung –

**um 10 % angehoben, von jährlich CHF 110 Mio (2006) auf jährlich CHF 122 Mio (2010),**

wie dies bereits im vom Grossen Rat in der Januarsession 2007 diskutierten Bericht vorgesehen war.

Zusätzlich konnten den Gemeinden, die mit der Einführung des Pools besonders starke Ressourcenreduktionen in Kauf nehmen mussten zur Abfederung der Ressourcenreduktion Zusatzressourcen gesprochen werden, zum Beispiel den Gemeinden Bern und Biel, die natürlich besonders stark durch fremdsprachige Kinder herausgefordert sind.

Inzwischen haben auch die Schülerzahlen wieder zugenommen und die Lohnentwicklung hat sich auf den Betrag dazu addiert. Die heutige Situation sieht entsprechend wie folgt aus:

- **Bei den *BMV-Lektionen* hat eine Zunahme von ca. 9% stattgefunden (2010- 2017, siehe Tabelle).**
- **Bei den *BMV-Pool-Kosten* beträgt die Zunahme inkl. Lohnentwicklung ca. 14% (2010 -2017, siehe Tabelle).**

#### **Folie 4**

In der Tat wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018 die Zunahme der Ressourcen im Pool eingeschränkt, indem dieser Zuwachs **um jährlich CHF 2 Mio reduziert** wurde.

**Trotzdem stehen im Pool 2018 - 2021 deutlich mehr Ressourcen zur Verfügung als in der Periode 2009 - 2012 oder auch in der laufenden Periode 2015 - 2018.**

Das hat auch gute Gründe. Einerseits hat die Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Volksschule zugenommen; andererseits gibt es heute klar veränderte Erwartungen an die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förder- oder Bildungsbedarf.

Wenn jedoch für eine gelingende Umsetzung des Artikels 17 mehr Ressourcen gefordert werden, so ist es wichtig, die obigen Zahlen zur Kenntnis zu nehmen.

## **2 Wie kann die Herausforderung «Heterogenität» gemeistert werden?**

Die Schule steht ganz allgemein vor der Herausforderung einer zunehmenden Heterogenität.

**Als Antwort auf diese Herausforderung wird es nicht möglich sein, beliebig zusätzliche Ressourcen in die Schule zu geben.**

Eine solche Lösung ist aus finanzpolitischen Gründen ausgeschlossen. Sie macht aber auch aus pädagogischen Gründen nur beschränkt Sinn.

**Ein Schlüssel zur Meisterung der anstehenden Herausforderungen liegt in der Teamarbeit.**

Dieser ist bei Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen ein grosses Gewicht beizumessen.

Zahlreiche Schulen kommen mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen sehr gut zu Recht. Welche Erfolgsfaktoren sind hier ausschlaggebend?

## a) Guter Einsatz von Heilpädagoginnen

Der Einsatz von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Unterstützung der Regelklasse in integrativen Modellen hat sich bewährt.

**Der pädagogisch erfolgreiche Umgang mit der Vielfalt hängt entscheidend von der gemeinsam gestalteten Zusammenarbeit zwischen Regellehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ab.**

So arbeiten vielerorts Heilpädagogen mit Klassenlehrpersonen im Teamteaching zusammen. Das heilpädagogische Wissen ermöglicht es, Kinder mit Schwierigkeiten zu erfassen und gezielt zu unterstützen. Ziel ist, dass Kinder nicht stigmatisiert oder fachlich überfordert werden, die Freude am Lernen behalten und Fortschritte machen.

In der Tat ist wohl noch nicht überall die genau richtige Lösung gefunden.

**Ich gebe dazu das Wort an Erwin Sommer weiter:**

Wie wichtig heilpädagogische Wissen im Unterricht ist, möchte ich Ihnen an zwei Beispielen aufzeigen:

- **Sascha**, ein Sechstklässler in einer jahrgangsgemischten Klasse von 24 Kindern hat eine unklare Vorstellung von Grössen. Er weiss zum Beispiel nicht, was ein Kubikmeter ist. Im Teamteaching von Klassenlehrerin und Heilpädagoge kann Sascha erfahren, wie gross ein Kubikmeter ist. Wenn Sascha in einer Gruppe von Kindern handelnd erleben kann, wie viele Quadratdezimeterwürfel auf dem Boden und dann im gesamten Kubikwürfel Platz haben, kommt das nicht nur Sascha zugute, sondern auch andern Kindern, die keinen Förderbedarf ausgewiesen haben. Da jedes Kind einzigartig ist, macht es Sinn, dass der Heilpädagoge am konkreten Beispiel der Klassenlehrperson aufzeigen kann, wie sie das Kind adäquat unterstützen kann. Beispiele dieser Art dienen der Klassenlehrperson in Momenten, in denen sie mit der Klasse allein ist.

- **Noemi**, eine Drittklässlerin, hat grosse Mühe mit Lesen. Alle bisherigen Unterstützungsversuche der Lehrperson konnten keine Abhilfe schaffen. Leider fehlte bis zu diesem Zeitpunkt das heilpädagogische Wissen, weil keine Heilpädagogin gefunden werden konnte. Daraufhin führte die durch die Schulleitung zugewiesene Heilpädagogin mittels standardisierter Tests eine Lese-Rechtschreibe-Untersuchung mit dem Kind durch. Durch die Analyse weiss die Heilpädagogin, wie sie Noemi und die Lehrperson gezielt unterstützen kann.

Die Heilpädagogik liefert den Regellehrpersonen zudem Hilfen,

**welche auch den Schülerinnen und Schülern ohne attestierte Beeinträchtigung helfen, selbständiger zu werden.**

So zum Beispiel durch Symbole, einen transparenten Tagesablauf und eine logisch aufgebaute Sammlung des Lernmaterials, die für die Kinder frei zugänglich ist. Zu finden ist ein solches Beispiel in Form eines Kurzfilmes unter



dem Titel «Hilfen für Orientierung und Integration»  
unter [www.erz.be.ch/kurzfilme](http://www.erz.be.ch/kurzfilme).

**Ich gebe damit das Wort zurück an Bernhard  
Pulver.**

## **b) Ressourceneinsatz in den Schulen**

**Entscheidend für den Erfolg einer Schule ist der  
optimale Einsatz der vorhandenen Ressourcen.**

Die kantonale Gesetzgebung und die Praxis der  
Schulinspektorinnen und -inspektoren lassen den  
Schulen sehr viele Möglichkeiten offen.

**Mit dem pädagogischen Dialog ermuntern wir  
die Schule, Freiräume zu nutzen und kreative  
Lösungen zu ermöglichen.**

Wir haben letztes Jahr jedoch anlässlich einer  
Petition von Lehrkräften gelesen, dass einige  
Lehrerinnen und Lehrer diese Unterstützung als  
Zusatzbelastung und Zusatz-Unruhe empfinden.

**Die Erarbeitung von qualitativen, auf die lokale Situation abgestimmten Unterrichtsformen von Lehrpersonen und Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sind Themen der gemeinsamen Schulentwicklung unter der Führung der Schulleitung.**

Alle Beteiligten sind in diesen Prozess eingebunden und mitverantwortlich. Dabei können verschiedene Ressourcen kombiniert eingesetzt werden.

**Damit möchte ich das Wort nochmals Erwin Sommer geben.**

Ein Beispiel:

- Im Oberstufenzentrum Mett-Bözingen in Biel konnte über längere Zeit keine Heilpädagogin oder Heilpädagoge gefunden werden. Konnte eine Person mit entsprechender Ausbildung angestellt werden, blieb diese meist nur für kurze Zeit an der Schule. Dadurch fehlte den heilpädagogischen Fachpersonen die Verankerung im Kollegium und in den

Klassen. Auf der Oberstufe ist ein integratives Arbeiten unerlässlich, da die Schülerinnen und Schüler oft nicht ausserhalb der Klasse arbeiten wollen.

**Aus dieser Not wurde in Mett-Bözingen eine Lösung realisiert, bei der die Schulleiterin mit den Ressourcen aus dem BMV-Pool ein Teamteaching einrichtete.**

Diese Möglichkeit stellt für diese Schule eine **sinnvolle Variante** dar. Der Erfolg dieses Systems liegt in folgenden Punkten:

- **Versierte Schulleiterin, die ihre Lehrpersonen stützt und den Überblick über die Bedürfnisse der Klassen und Jugendlichen hat.**  
Sie übernimmt viel Verantwortung und teils die Führung. Die passende Förderung der Jugendlichen ist gewährleistet.
- **Die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen ist verankert, Werte, Haltungen, Vorstellungen und**

Abmachungen sind besprochen und werden in der ganzen Schule gelebt. Gute Zusammenarbeit in allen Klassen- und Stufenteams.

- Die Zusammenarbeit funktioniert gewinnbringend, weil genau an dieser Thematik gearbeitet wird. Ein sinnvolles Teamteaching kann nur erreicht werden, **wenn klare Erwartungen an dieses Setting gestellt werden. In einer Lektion zu zweit anwesend zu sein, verspricht noch keinen Gewinn für die Schülerinnen und Schüler.** Dazu sind institutionalisierte Gefässe und Weiterbildungen nötig.

Ich übergebe das Wort wieder Bernhard Pulver.

c) **Zusätzliche Massnahme: Öffnung des Lektionenpools für Teamteaching**

Auch wenn viele Möglichkeiten schon heute bestehen,

**möchte die Erziehungsdirektion mit einer Revision des Artikels 2 der BMV den Weg öffnen, um die im Rahmen des Lektionenpools von Artikel 17 VSG zur Verfügung stehenden Ressourcen für nicht-heilpädagogischen Unterricht einzusetzen.**

**Teamteaching von zwei Lehrpersonen kann ganz allgemein die Schule stärken und damit einen integrativen Unterricht erleichtern.**

**Wichtig ist** jedoch, dass Schülerinnen und Schüler, welche heilpädagogische Unterstützung brauchen, diese auch erhalten.

Gut ist, wenn die gemeinsam verantworteten Inhalte, Prozesse und Strukturen für den Unterricht zwischen den Lehrpersonen definiert sind. Dann können die pädagogischen Anforderungen der Heterogenität aufgenommen werden und in Form

von geeigneter Unterstützung die Lernfreude der Schüler/-innen stärken.

**Wir schlagen deshalb eine Änderung des Artikels 2 BMV vor, mit welcher als „besondere Massnahme“ auch „Co-Teaching“ von zwei Regellehrpersonen aufgelistet wird.**

### **Folie 5**

**Sind die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf abgedeckt, soll auch Regelunterricht im Teamteaching durch den BMV-Pool ermöglicht werden.**

Dazu ist keine heilpädagogische Ausbildung nötig.

Da es heute schon verschiedene Quellen gibt, aus welchen Teamteaching ermöglicht wird (zum Beispiel SOS-Lektionen, Basisstufe, Richtlinien für Schülerzahlen) und um Missverständnisse zu verhindern,

**haben wir diese besondere Massnahme als „Co-Teaching“ bezeichnet.**

**Die vorgeschlagene Massnahme des Co-Teachings kann jedoch keine fachlich indizierte, heilpädagogische Intervention ersetzen.**

**Ich übergebe nun Erwin Sommer das Wort, um Ihnen diese Änderung im Detail vorzustellen.**

### 3 Einführung des «Co-Teachings»

Im Kanton Bern haben wir in den Schulen einerseits eine grosse Vielfalt, andererseits fehlt es an ausgebildeten Heilpädagogen.

Damit die Schulleitungen und Gemeinden **noch mehr Flexibilität haben**, vor Ort optimale Lösungen zu finden, wollen wir **die Verordnung und die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen (BMV und BMDV) leicht anpassen**.

Die Öffnung der BMV sieht vor, dass das „Teamteaching“ als „neue besondere Massnahme“ aufgenommen wird.

Als Abgrenzung zum heute bereits praktizierten Teamteaching (insbesondere in der Basisstufe, im DaZ, im Spezialunterricht oder im abteilungsweisen Unterricht) verwenden wir den Begriff «Co-Teaching».



Der ausgearbeitete Lösungsansatz sieht wie folgt aus:

### **Artikel der BMV Folien 5,6,7**

**Die anvisierte neue Verwendungsmöglichkeit eines Teils der BMV-Lektionen erweitert den Handlungsspielraum der Schulleitung beim Ressourceneinsatz.**

Dieser soll deshalb grundsätzlich ohne formelles Zuweisungsverfahren – wie die Kurzinterventionen – als Co-Teaching erfolgen.

**Der Schulleitung obliegt es insbesondere, im Rahmen ihres Ressourcenmanagements eine Einschätzung vorzunehmen.**

Sie prüft, ob der für das Co-Teaching einzusetzende Anteil des BMV-Pools dem Unterstützungsbedarf vor Ort angemessen ist, und ob die Schule den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf individuell verfügte besondere Massnahmen nach Wegfall der Lektionen für das Co-Teaching noch erfüllen kann.

a) Abgrenzung «Teamteaching» – «Co-Teaching»

Insbesondere in den Basisstufenklassen sowie teilweise auch im abteilungsweisen Unterricht

**erfolgt bereits seit einigen Jahren gemeinsames Unterrichten durch in der Regel zwei Lehrpersonen in den Regelklassen.**

Dieser Unterricht erfolgt ausserhalb der besonderen Massnahmen und wird in der Praxis oftmals als Teamteaching bezeichnet. Dieses Teamteaching fällt nicht unter die vorliegende Änderung der BMV.

b) Vorgesehene Regelung auf der Stufe Direktionsverordnung BMDV »

Die Anpassung hat zur Folge, dass über die bisher möglichen Kurzinterventionen hinaus Lektionen des BMV-Pools nicht mehr ausschliesslich für festgestellten, individuellen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern verwendet werden dürfen,

**sondern auch für eine allgemeine, kooperative Unterrichtsform, mit der die Integrationsfähigkeit der Klasse gestärkt werden soll.**

Aus Sicht der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist die Einführung des Co-Teachings eher kritisch zu beurteilen, da eine gute, fachlich fundierte Qualität der heilpädagogischen Interventionen entscheidend ist für eine wirksame Bekämpfung von Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten und -störungen. Aus diesem Grund soll in der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen (BMDV) festgelegt werden,

**dass das «Co-Teaching» nur dann eingesetzt werden kann, wenn der individuelle Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf besondere Unterstützungsmassnahmen gewährleistet ist.**

c) **Gehaltseinstufung für Lehrpersonen im «Co-Teaching»**

**Das «Co-Teaching» ist kein neues Angebot des Spezialunterrichts nach Art. 6 BMV.**

**Die Gehaltseinstufung erfolgt demnach nicht generell in die Gehaltsklasse 10, sondern analog den in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder in der Begabtenförderung erteilten Lektionen entsprechend der Unterrichtsstufe: Gehaltsklasse 6 an der Primarstufe, Gehaltsklasse 10 an der Sekundarstufe I.**

Für diesen Unterricht ist keine Zusatzausbildung wie bspw. in schulischer Heilpädagogik erforderlich, wodurch – im Gegensatz zum Erteilen von Spezialunterricht ohne entsprechende Fachausbildung – ein Abzug vom Grundgehalt nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) entfällt.

Selbstverständlich können Regellehrpersonen und Heilpädagogen weiterhin wie gewohnt im Teamteaching arbeiten und gemäss ihrer

Ausbildung entlohnt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil an Lehrpersonen in einer Klasse nicht weiter zunimmt.

**Die Anwendung der Öffnung der BMV ist deshalb vor allem in Situationen sinnvoll, in denen kein ausgebildeter Heilpädagoge gefunden werden kann.**

**Längerfristig, davon bin ich überzeugt, können wir die Herausforderungen nur meistern, wenn das heilpädagogische Fachwissen in die Lehrerbildung integriert wird,**

wie das die PHBern mit einem neuen Studiengang auf der Sekundarstufe I bereits macht.

**Ich übergebe nun das Wort wieder an Regierungsrat Bernhard Pulver.**

## 4 Schlusswort

Aktuell ist es so, dass wir nicht über genügend ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügen.

Das führt einerseits dazu, dass nicht ausgebildete Lehrpersonen die Unterstützung von Kindern übernehmen, welche einen ausgewiesenen Bedarf haben.

Dies wiederum kann zur Folge haben, dass Klassenlehrkräfte monieren, sie würden diese Lektionen besser gleich selber unterrichten.

Eine zusätzliche Schwierigkeit stellt sich auf der Ebene der Entlohnung: Wenn eine Lehrperson auf der Sekundarstufe I (Gehaltsklasse 10), IF-Lektionen aus dem BMV-Pool übernimmt (auch Gehaltsklasse 10) wird ihr wegen nicht vorhandener Ausbildung in schulischer Heilpädagogik ein Gehaltsabzug von 10% vorgenommen.

Mit der neuen Regelung ist dieser Nachteil eliminiert. Damit haben die Schulleitungen mehr Spielraum in der konkreten Umsetzung.

**Frist der Konsultation:** 2.2.2018 bis 1.3.2018

Inkrafttreten: 1.8.2018

Zusammenfassend möchte ich nochmals die **wichtigen Punkte der Verordnungsänderung** in Erinnerung rufen: **Folie 8**

- **Teamteaching von zwei Lehrpersonen kann ganz allgemein die Schule stärken und damit den integrativen Unterricht erleichtern.**
- **Mit der Änderung des Artikels 2 der BMV möchten wir den Weg öffnen, um das «Teamteaching» von zwei Regellehrpersonen in die Reihe der «besonderen Massnahmen aufzunehmen. Wir bezeichnen diese Unterrichtsform als «Co-Teaching».**
- **Lektionen des BMV-Pools dürfen damit auch für eine allgemeine, kooperative**

**Unterrichtsform: Das «Co-Teaching»  
verwendet werden. Die  
Integrationsfähigkeit der Klasse wird  
dadurch gestärkt.**

- **Co-Teachings geben der Schulleitung ein  
zusätzliches Instrument in die Hand, um  
die Ressourcen der Situation angemessen  
einzusetzen. Es gibt ihnen die Möglichkeit,  
flexibel auf die Bedürfnisse vor Ort  
einzugehen.**